

Francesco Zanchini

Neue Tendenzen und Probleme der Kompetenz in der römischen Kurie

Historische Voraussetzungen

Schon unmittelbar nach der Promulgation des von Kardinal Gasparri redigierten Codex Iuris Canonici hat ein aufmerksamer Gelehrter¹ versucht, das Problem der immer wiederkehrenden Versuche der Gesetzgebung, welche auf die Neuordnung der römischen Kurie zielten, in Beziehung zu setzen zu den Zentralisierungsprozessen, die bei der Regierung der Weltkirche im Gang waren: Prozesse, die – nach einem Wort von Ranke – nach dem Konzil von Trient begonnen hatten, eine neue und höchst bedeutsame Intensität anzunehmen.

Zu jener Zeit hatten alle die Kirchenordnung betreffenden Reaktionen der päpstlichen Regierung auf die Herausforderungen der Moderne tatsächlich letzten Endes dazu geführt, daß dem missionarischen Engagement und den Tätigkeiten der Kongregation «*De Propaganda Fide*» Vorrang zuerkannt wurde. Und die Erfordernisse dieser Behörde – der eine Position verliehen wurde, die ihr die Möglichkeit gab, den gesamten institutionellen Apparat der Missionstätigkeit zu kontrollieren – hatten schließlich dazu geführt, daß ein die gesamte römische Kurie prägendes Modell geschaffen worden war, durch welches deren Verfahrensweise («*stylus et praxis*») deutlich in Richtung der Zentralisierung der Zuständigkeiten und eines weiteren Abbaus der Befugnisse der Bischöfe verändert wurde.

In dieselbe Richtung zielte «*ad intra*» eine Stärkung des Prinzips der Exemption der Orden aus der bischöflichen Jurisdiktion, welche schließlich auch eine bedeutsame Auswirkung «*ad extra*» gewann: Die Unterstreichung dieses Prinzips geschah so nachdrücklich, daß den

Orden in den ihnen – von der Propaganda – zugewiesenen Territorien eine parallele pastorale Rolle eingeräumt wurde, die an die Stelle der Rolle der Diözesanbischöfe trat. Diese Rolle wurde 1586 noch unterstrichen durch ein Breve Papst Sixtus' V., welches der Kongregation für die Bischöfe eine «*Congregatio super consultationibus Regularium*» an die Seite stellte.

Die Gregorianische Reform und das Konzil von Trient: Analogien und Unterschiede

Die große Geschwindigkeit, mit der diese Umgestaltung durchgesetzt worden war, erinnert in gewisser Weise an die äußerste Entschiedenheit, mit der die Partei der Gregorianer sich während des Investiturstreites der Herausforderung durch die Ottonen widersetzt hatte, indem sie das gesamte Lager der eigenen Bündnispartner neugeordnet hatte, um die so erneuerten Kräfte alle auf ein gemeinsames Ziel auszurichten. Neben diesen Analogien aber gab es auch deutlich sichtbare neue Umstände. Einem davon hat Ranke eine zentrale Bedeutung zuerkannt: dem Verzicht auf die Tendenz der Hierarchie, sich gegen die Macht der Fürsten zu stellen (deren Rolle bei der Förderung der missionarischen Gründungen in der Neuen Welt nicht nur deren Überleben sicherte, sondern bisweilen auch ein «Sonderrecht» für die dort einheimischen Kirchen, das darauf zielte, sie vor dem räuberischen Zugriff der Kolonisatoren zu schützen).

So kann man schon bei der Lektüre gewisser Texte Papst Pauls IV. (1555–1559), die in überraschender Weise ihrer Zeit voraus sind, im Gegensatz zu den Grundsätzen des Papsttums im Mittelalter und zur Zeit des Humanismus eine nachdrückliche Rückkehr zum Vorrang des *bonum spirituale animarum* vor jeder anderen kirchlichen Strategie feststellen. Dies erlaubt uns, schon dem Tridentinum die implizite Absicht zuzuerkennen, jene Unterordnung der weltlichen Interessen unter die geistlichen Amtsobliegenheiten, die durch die Konstitution *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanums ihren Gipfelpunkt erreicht, wieder in der Mitte und im Herzen der Kirche anzusiedeln.

Diese grundlegende Gegebenheit ermöglicht es uns, die völlig neue Schlüsselstellung besser zu erkennen, in der die Reform der Kurie sich in der Moderne entwickelt hat, ausgehend von der Konstitution *Immensa* Papst Sixtus' V.: Geprägt von einem Erneuerungsimpuls, dessen zentrales Ziel die pastoralen Aufgaben der kirchlichen Autorität sind und der darum dazu neigt, die parasitären Kreise der Hierarchie und des Klerus aufs Korn zu nehmen, die während der Konzilssitzungen tatsächlich zum Ziel bisher ungehörter Angriffe werden, wie z.B. die wohlbekanntete Forderung von Kardinal Charles Guise zeigt: *«Delegantur igitur larvae istae ab Ecclesia Dei.»*

Die Sixtinische Reform. Verbleibende Verflechtungen mit der weltlichen Macht

Die geschichtliche Entwicklung der päpstlichen Monarchie hatte schon früher Phasen merklicher Umgestaltung durchgemacht, welche die Organisationsformen der Zentralregierung der Kirche, die sich um den Primat des Bischofs von Rom als ihre Achse ordnete, auf verschiedene Weise beeinflusst hatten. Obwohl dieser Prozeß von äußerst großer Bedeutung ist, kann er hier doch nicht einer angemessenen Behandlung seiner wesentlichen Markierungspunkte unterzogen werden. Unter diesen soll einer gewiß nicht vernachlässigt werden: die Trennung des für die Seelsorge in der Diözese Rom bestimmten Klerus – dessen unmittelbarer Vorgesetzter der *«Vicarius Urbis in spiritualibus»*² war – vom Klerus des *«Apostolischen Palastes»*, aus dessen Kernbestand sich nach und nach die Kurie bildet, und zwar im Zusammenwirken mit dem Kardinalskollegium³, wenn auch mit einer Verteilung der Zuständigkeiten, die alles andere als gleichbleibend und sicher war.

Für die Zwecke, die hier von Interesse sind, wird es genügen, bloß zu beachten, daß die Reform Sixtus' V. 1588 eingriff, um einen Prozeß der Umgestaltung des *«stylus»* zu konsolidieren, der sich in den Beratungen des Kardinalskollegiums durchgesetzt hatte, und zwar mittels der Einbeziehung von Untersuchungskommissionen (nämlich den Kongregationen), die mit der Aufgabe betraut waren,

die Bearbeitung der im Konsistorium zu behandelnden Themen *«ratione materiae»* vorzubereiten⁴.

Die Bedeutung dieser Praxis für die Organisation der Verwaltung wurde nun plötzlich wahrgenommen und verallgemeinert. Sixtus V. bildete tatsächlich 15 Kongregationen, bei denen die Vollmacht, in laufenden Angelegenheiten zu entscheiden, fest angesiedelt wurde, und zwar in Verbindung mit einer politischen Schwächung des Konsistoriums und zugleich der früheren Systeme einer auf dem Prozeßweg erreichbaren Garantie der Individual- und Kollektivrechte. Dies waren Systeme, die in Zukunft immer mehr ausgehöhlt werden durch das Verschwinden der *«appellatio extraiudicialis»*, was bis zur fast vollständigen Entmachtung der *Rota Romana* und der *Signatura iustitiae* führen sollte⁵.

Ungeachtet der Wichtigkeit dieser konstitutionellen Neuerung – die zugunsten der Effizienz der päpstlichen Regierung zu jener Zeit sowohl die Kollegialität der Kardinäle als auch den Schutz der Rechte in der Kirche opferte –, sollte noch erwähnt werden, daß nur acht der oben erwähnten 15 Kongregationen geistliche Kompetenzen zugeteilt wurden; denn den anderen blieb nur die Erledigung von Geschäften der Regierung des Kirchenstaates.

Was die Funktionen der früher einmal errichteten Dikasterien betrifft, sollte angemerkt werden, daß diese – abgesehen von wenigen Ausnahmen – durch die weitere Ausübung der ihnen früher einmal zugewiesenen Zuständigkeiten am Leben gehalten wurden – wenn sie auch von den Kongregationen entmachtet waren.

Die Konstitution «Sapienti consilio» und der von Kardinal Gasparri redigierte Codex Iuris Canonici

Die Ereignisse des 19. Jahrhunderts und unter ihnen vor allem die *«debellatio»* des Kirchenstaates durch das neugeschaffene Königreich Italien schufen eine ganz neue Situation, die günstige Voraussetzungen bot für eine modernere und vernünftige Neuordnung der römischen Kurie als organischen Gefüges der Gesamtheit der Ämter zur Zusammenarbeit mit

der monarchischen Spitze des «Heiligen Stuhls»; so konnte die Kurie, um es mit einer glücklichen Definition von Wernz zu sagen, organisiert werden als «*ordinata collectio magistratum, officialium, congregationum, tribunalium, collegiorum ecclesiasticorum, quibus Romanus Pontifex ... universam Ecclesiam regendam ordinare utitur*»⁶.

In dem neuen historischen Rahmen wurde die Tendenz zu einer Betonung der geistlichen Züge der pastoralen Kirchenleitung unwiderstehlich, während die mit der Ausübung einer weltlichen Gewalt seitens des Bischofs von Rom verbundenen Dikasterien mehr und mehr verschwanden.

Die von Kardinal Gasparri unter der hell-sichtigen Führung Pius' X. durchgeführte Reform richtete sich auf viel umfangreichere Ziele, insofern sie sich auch vornahm, Schattenseiten des Systems - die von dessen Entstehungsgeschichte herrührten, in deren Verlauf alles Mögliche angeschwemmt worden war, wobei es sich häufig um Privilegienwirtschaft handelte - zu beseitigen. Dies sollte geschehen durch die Übernahme von Modellen und Techniken, die der Erfahrung anderer Institutionen des öffentlichen Rechtes in Europa entlehnt waren, die sich schon vor dem päpstlichen Rechtssystem von den Fesseln des *Ancien Régime* befreit hatten. Dies führte zum Abbau des alten Päpstlichen Hofes - in dem es niemals eine klare Unterscheidung zwischen der «Päpstlichen Familie» und der römischen Kurie gegeben hatte -, indem man der Kurie die Amtsbefugnisse des Heiligen Stuhls zuordnete, insofern dieser mehr als unpersönliches Subjekt verstanden wurde im Unterschied zu den vom Papst als physischer Person ausgeführten Aktivitäten⁷.

Was die politisch-juridische Erneuerung anbetrifft, so wurde den - leider nicht immer mit Erfolg gekrönten - Versuchen Kardinal Gasparri's besonderes Gewicht beigemessen, zu reagieren auf die Vermischung von *forum internum* und *forum externum*, auf das Fehlen von Mechanismen zur außergerichtlichen präventiven Beilegung von Konflikten betreffs Jurisdiktion und Kompetenzen, auf den tiefverwurzelten Mißbrauch, daß Angelegenheiten, die entweder in den Bereich der geistlichen oder aber der weltlichen Jurisdiktion fielen,

unterschiedslos entweder vor der Rota oder vor der Signatur verhandelt wurden⁸.

Wenn die von Gasparri eingeführten Neuerungen auch auf bloß technischer Ebene interessant sein mögen, so berühren sie allem Anschein nach doch nicht im mindesten den politischen Kern des Konfliktes zwischen der Funktion der Exekutive einerseits und der Funktion der Judikative andererseits, was darin zum Ausdruck kommt, daß Befugnisse der letzteren in nachtridentinischer Zeit von den Kompetenzen der Kongregationen absorbiert wurden. Anstatt zu einer Beilegung dieses Konfliktes führte c. 1601 in der Sache letztendlich nur zu einer brillanten Rationalisierung der bisher schon bestehenden Widersprüche. Diese bestand darin, daß sie das schon bestehende System der Verwaltungsgerechtigbarkeit festigte und den Weg zu jeder Art von Übernahme der zeitgenössischen Systeme eines «Staatsrates» (mit dem das moderne Öffentliche Recht eine Vermittlung zwischen dem Grundsatz der hierarchischen Suprematie und dem Grundsatz der Rolle des Richters als Träger einer Dritten Gewalt versucht hatte) in die Kirchenverfassung blockierte.

Das Zweite Vatikanische Konzil

Mit dem letzten Konzil kommen die unentwirren Knäuel, die aus der wildbewegten Entwicklung der tridentinischen Kurie vor und nach Sixtus V. herrühren, wieder zum Vorschein: und zwar im Rahmen einer Debatte, die sich gegen eine Vorrangstellung des Juridischen wendet, die zwar ziemlich fragmentarisch bleibt, die sich aber noch immer als Quelle großer reformerischer Impulse erweist, wie etwa jener, die (unter dem Namen von «*Principia quae*») als Orientierungslinien für die Überarbeitung des Codex Iuris Canonici in einer Vollversammlung der Bischofssynode im Herbst 1967 angenommen wurden.

Recht betrachtet, führen die aus kulturellen Entwicklungen sich ergebenden Fragen der Personwürde und der Beziehung der Kirchenzugehörigkeit zur sakramentalen *Communio* dazu, daß die dogmatischen Daten, wie sie im Konzil von Trient als Wertmaßstäbe gesetzt

Der Pontifikat Johannes' Pauls II.

wurden, auf neue Weise einander zugeordnet werden, wenn sie auch nicht einfach demontiert werden. Dies macht sich vor allem bemerkbar in den Auswirkungen einiger Reformmaßnahmen Pauls VI., die zu verstehen sind als lauter zusammenhängende Aktualisierungen eines zutiefst einheitlichen Plans: die Konstituierung einer Bischofssynode, die Herabstufung des alten *Sacrum Officium* im Zusammenhang mit der Unterordnung der neuen Kongregationen unter das päpstliche Staatssekretariat und schließlich die Einrichtung der «*Sectio altera*» des Gerichtes der Signatur.

Gegenüber einer solch tiefgreifenden Neuordnung des bisherigen *status generalis ecclesiae* erscheint die Bedeutung der anderen - wenn auch kulturell bedeutsamen - Maßnahmen geringer zu sein, z.B. die Einrichtung von Sekretariaten oder einige Einschnitte in alte Gewohnheiten wie bei der Internationalisierung der Besetzung von Stellen und bei der Einführung der Rotation der Stelleninhaber im Fünfjahresrhythmus (die allerdings nicht genügend eingehalten wird) und ebenso bei der Einbeziehung von Bischöfen und Laien in gewissen Phasen der Geschäftsgänge.

Das erklärt, warum das Mißtrauen der Kurie gegenüber den eingeführten Veränderungen so besonders hartnäckig gewesen ist, nämlich gegenüber Veränderungen, die durch Maßnahmen bedingt waren, die sich auf die Durchführung der Synode, auf die Reform des alten *Sacrum Officium* oder auf die Schaffung eines eindeutigen Systems der Gewaltentrennung zum Zweck der Einrichtung eines Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie es von der Bischofssynode im Jahr 1967 vorgezeichnet worden war, bezogen.

Andererseits führte die Auswirkung der konziliaren Bewegung auf den harten Kern des römischen Systems schließlich dazu, daß die heftige und auf Abwege geratende Auseinandersetzung über die *Lex fundamentalis ecclesiae* erschöpft in einer Sackgasse endete, ohne daß man die Früchte eines gewiß doppeldeutigen und überdies *in extremis* durch das bekannte unvorhergesehene päpstliche Revirement in der entscheidenden Sache der regionalen Verwaltungsgerichte wieder zunichte gemachten Erfolges hätte ernten können⁹.

Man kann nicht leugnen, daß die Arbeit der Kommission für die Revision des *Codex Iuris Canonici* unter dem derzeit amtierenden Papst nicht mit der gebührenden Aufmerksamkeit verfolgt worden ist. Die Erfahrung zeigt aber, daß kein modernes Gesetzgebungssystem eines gewissen Maßes an kultureller und technischer Kapazität seiner Führungskräfte entraten kann, einer Kapazität, die in der römischen Kurie in beängstigendem Ausmaß im Niedergang begriffen ist, und zwar schon seit der Schlußphase des Pontifikates Pauls VI. Aber damals wurde dies glücklicherweise noch kompensiert durch die Präsenz von Juristen, die noch ein angemessenes Format und angemessene methodische Fähigkeiten hatten (man denke hier vor allem an die Rolle von Cipriotti).

Gleichzeitig nahm die überhebliche Tendenz der «Rechtstheologie»¹⁰ zu, die politisch-konstitutionelle Loyalität gegenüber grundlegenden Optionen der Konzilsversammlung, die von den Vertretern dieser Theologie nicht geteilt wurden, zugunsten von persönlichen und andererseits durchaus sehr achtbaren eigenen Ansichten hintanzustellen. Und diese Tatsache darf nicht verschwiegen werden, nur weil die Vertreter dieser Richtung sich große Verdienste um den mühevollen Prozeß der Inkulturation der konziliaren Prinzipien unter den führenden Kanonisten guten Glaubens erworben haben.

Die Studien über die Revision des *Codex Iuris Canonici* sind noch zu neu und zu summarisch, als daß sie eine vollständige Einsicht in das Spiel des Gleichgewichts der politischen Kräfte in einer Geschichte geben könnten, die noch von Grund auf geschrieben werden muß, und zwar auf einer Ebene, die Ihering als den «Kampf um das Recht» definiert hat. Aber schon heute können wir voraussetzen, daß von diesem Spiel gewiß die der konziliaren Erneuerung feindlich gesinnten Kräfte profitiert haben werden.

Gewiß können wir uns nur Fragen stellen über den Zuständigkeitsbereich dessen, was man - um Begriffe des Verfassungsrechtes zu verwenden - als «politische Verantwortung» definieren könnte. Und in erster Linie muß

man hier auch die Frage stellen nach dem Schweigen und der Untätigkeit der «Sectio altera» der Apostolischen Signatur in den dreißig Jahren, nachdem der genannten Sektion durch die als Anhang zu «*Regimini Ecclesiae universae*» erlassenen «*normae speciales*» Vollmachten von bis dahin nie dagewesener Reichweite verliehen worden waren, die dann «*ad experimentum*» ausgeweitet wurden im Blick auf jene «Errichtung regionaler und interregionaler Gerichte». Die Einführung solcher Gerichte – vor allem für Verwaltungssachen – war nachdrücklich und beharrlich von den in Hochschulen und Diözesankurien tätigen Kanonisten gefordert und von einflußreichen Bischofskonferenzen mit Argumenten von einem Gewicht, das alles andere als vernachlässigbar war, angemahnt worden.

Andererseits kann man das nach Paul VI. ausgebrochene Unverständnis für die wichtige Rolle, die der Signatur von «*Regimini Ecclesiae universae*» im Plan der fortschreitenden Rationalisierung der Tätigkeit der Kurie zugeordnet war, schon richtig einschätzen, wenn man die äußerst bescheidenen Mittel, die dafür investiert wurden, sowie den Verfall der Glaubwürdigkeit der Signatur als Institut der Rechtspflege bei den Hilfe Suchenden bedenkt. Bei der Lektüre der Daten eines Berichtes des Sekretärs über die ersten Monate des Jahres 1992, die in phlegmatischem Ton von jemandem vorgetragen werden, der nun schon resigniert hat angesichts einer Situation ständiger Ohnmacht, kann man nur absolut fassungslos reagieren¹¹.

Auf dem Weg zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit?

Paradoxerweise hatte die wiedergewonnene zentrale Rolle der Seelsorge im tridentinischen Katholizismus in der Richtung einer Schwächung nicht nur der den äußeren Symbolen der weltlichen Macht der Kirche inwohnenden Privilegien, sondern auch des Systems des den Subjekten des Rechtssystems vorbehaltenen Schutzes in dessen Innenbereich gewirkt. Es bestand kein Zweifel daran, daß das Jurisdiktionsprivileg der Kongregationen (nicht aber der anderen Dikasterien, die nicht mit Gerichtsbarkeitskompetenzen ausge-

stattet waren) einen Großteil der Streitfragen wegen der mangelnden Möglichkeit des Rekurses an einen Richter in der Stellung eines Vertreters der Dritten Gewalt verursacht hat¹².

Man konnte der Meinung sein, daß die vom Zweiten Vatikanum verursachte «Kulturrevolution» für sich allein genommen genügt hätte, den Weg zu einer Reform zu öffnen, die zugleich mit einer Beschränkung der eigentlich richterlichen Befugnisse einiger Kongregationen auf ausschließlich funktionale Kompetenzbereiche (wodurch diese Kongregationen für solche Fälle die Rolle von «Sondergerichten» übernommen hätten) all ihre anderen Tätigkeiten unter die Kontrolle der «*Sectio altera*» gebracht hätte. Damit wäre endlich entschiedenerweise und detailliert die in den konstitutiven Normen von «*Regimini Ecclesiae universae*» enthaltene Regel aktualisiert worden, die vorschrieb, daß «die auf dem Gerichtsweg zu verhandelnden Fragen an die zuständigen Gerichte weitergeleitet werden müssen» (REU, § 4/7).

Leider ist bezüglich dieses Punktes auf der technisch-juridischen Ebene nicht rechtzeitig Klarheit geschaffen worden, und dieser Mangel an Orientierung hat bekanntlich einen sehr hohen politischen Preis gefordert – zum Schaden des bereits vorbereiteten Abschnittes über die regionalen Verwaltungsgerichte für das Schema «*De processibus*», als der Plan einer Revision des Codex Iuris Canonici in die Phase der Beschlußfassung durch den Papst trat.

Krise der Regionalgerichte und der zentralen Rolle der Signatur

Es kann hier nicht verschwiegen werden, daß die Inkraftsetzung des neuen Codex Iuris Canonici zeitlich zusammenfiel mit der unvorhergesehenen stark ideologischen Polemik Kardinal Ratzingers gegen das Institut der Bischofskonferenzen. Diese sind seiner Meinung nach verantwortlich für wer weiß welche antirömischen Komplote, die im Zuge einer vermeintlich fortschreitenden Aushöhlung der monarchischen Vorrechte der Diözesanbischöfe zustande gekommen seien. Man kann sich nur schwer der Versuchung erwehren, zu

argwöhnen, daß bei einem ähnlichen Prozeß den leitenden Absichten aus einer ebenso instrumentalen wie scharf zentralistischen Sicht der Plan zugrunde gelegen hat, in das kanonische Rechtssystem ein vollendetes System der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz einzuführen, das der Appellationsinstanz der Zweiten Sektion der Signatur untergeordnet sein sollte.

Recht betrachtet dagegen, geht eine Neuerung dieser Art in die Richtung einer Stärkung der Freiheit und Autorität der Signatur selbst, deren Rechtsauffassung zur Schiedsrichterin auf dem ganzen weiten Feld des Wettstreits zwischen den nach und nach eingesetzten neuen Richtern der ersten Instanz und dem parallelen System der hierarchischen Gerichtsbarkeit würde. Dies würde weiterhin nach den ordentlichen Regeln geschehen, aber in letzter Instanz immer unter der Kontrolle der «*Sectio altera*».

Es ist klar, daß die «*Sectio altera*», um Aufgaben dieser Art gerecht werden zu können, sowohl in ihren Mitteln als auch in ihren Planstellen verstärkt werden müßte; und zwar auch deswegen, weil der komplexe Umfang der Fragen – *de ritu und de merito* –, mit denen sie vor allem in der Phase der Einführung des neuen Systems angegangen würde, die Umgestaltung der Prozeßführung vor ihren Schranken beschleunigen würde, vielleicht sogar bis hin zu dem Anerbieten – nach Einführung der Möglichkeit, auch Schadenersatz für unberechtigte Akte zu erlangen – eines eventuellen außergewöhnlichen Rechtsschutzes ähnlich dem mexikanischen «*juicio de amparo*» (= Schutzurteil).

Andererseits wird auch zu einer sensibleren Aktivierung der Kompetenzen der «*Sectio altera*» in Dingen, die Zuständigkeitskonflikte betreffen («*Pastor bonus*», art. 123, § 3), ermutigt: Dies sind Kompetenzen, die mit großer Feinfühligkeit zu behandeln sind, die einerseits von «*Regimini Ecclesiae universae*» eigens vorgesehen sind, um das Staatssekretariat von Beweiswürdigungen vornehmlich technischer Art zu entlasten, und die andererseits die Signatur als oberstes Gericht in Jurisdiktionsfragen vorsehen (vgl. auch «*Pastor bonus*», art. 122, n. 4), und zwar mit einer Wirksamkeit, die es verdient, auf alle kirchlichen Organe

ausgedehnt zu werden, denen richterliche Funktionen welcher Art auch immer zugeteilt sind; und wenn es der Fall verlangt, soll dies auch durch die Einführung eines jener Verfahrenskniffe geschehen, die nach einer neueren Studie einen stark vereinheitlichenden Einfluß auf die Ausrichtung der Politik der Gerichte ausüben¹³.

Diesbezüglich kann man sich daran erinnern, wie im früheren Recht Jurisdiktionskonflikte auf ganz andere Weise geregelt wurden: nach den cc. 43 und 245 des CIC von 1917. Übrigens gibt es keine bemerkenswerten Fälle, in denen diese *Canones* angewandt worden wären¹⁴, da der «*stylus Curiae*» nie aufgehört hat, die Erteilung von Dispensen auf dem Verordnungsweg einer Regelung nach diesen *Canones* vorzuziehen.

Polarität zwischen Zentrum und Peripherie. Finanzierungsprobleme

Die Beschwerden, die heute erhoben werden bezüglich des Verhältnisses zwischen den Vollmachten der Apostolischen Signatur und der konkreten Realisierung der Regel, von der die Rede ist in c. 1400 § 2 (einer Regel, die offensichtlich Anlaß dazu bietet, daß man hier von einem wirklich dem System eigenen Prinzip sprechen kann), erlauben es uns, zurückzukommen auf eine scharfsinnige Behauptung des am Anfang unseres Beitrags zitierten Autors (vgl. Anm. 1), eine Behauptung, die in folgendem Umstand eine weitere Bestätigung findet: daß nämlich die wechselnden Veränderungen der Ordnung der römischen Kurie immer verbunden sind mit der Veränderung des Machtgleichgewichtes zwischen dem Zentrum und der Peripherie des kirchlichen Systems¹⁵.

In der Geschichte der komplizierten Entwicklungsdynamik der Kurie (insofern diese eine organische Ausweitung des «*Dogmas*» der päpstlichen Monarchie ist) ist dies heute das Neue: Die neue Platzzuweisung für die monarchischen Figuren innerhalb der *communio* – in der auf dem Konzil grundgelegten Ekklesiologie – betrifft nicht nur die Rolle des Papstes, sondern auch die des Diözesanbischofs.

Die von derartigen Grundsätzen abgeleiteten Folgerungen stimmen zusammen mit der Natur und den Merkmalen der von der Veränderung betroffenen Ämter. Daran hat das letzte Konzil nie einen Zweifel gelassen. Wenn dies so stimmt, dann erweisen sich auch die Einwände gegen die Einführung der erwähnten Regionalgerichte – die ein offenkundiger Ausdruck des Prinzips der Subsidiarität in einer entschieden spezialisierten Sache wären – als bloße Vorwände.

In erster Linie müßte man dagegen den nötigen Arbeitseinsatz berücksichtigen, den dieses Unternehmen mit sich brächte, und zwar auch überall dort, wo die Bischofskonferenzen, die sich bereit erklärten, die Kosten dafür zu übernehmen, mit Modellversuchen beginnen wollten. Man muß auch sagen, daß dieses System nicht «kopflös» sein kann oder daß es nicht ein bloß scheinbares Haupt haben dürfte.

Für jemanden, der mit beiden Beinen auf dem Erdboden steht, ist es evident, daß es der derzeitigen Apostolischen Signatur, wenn sie auch eine gut funktionierende Kanzlei hat, völlig an Vollzeitpersonal von Richtern fehlt – mit der einzigen Ausnahme des Kardinalpräfekten und des Sekretärs. Das versetzt sie in eine Position unüberwindlicher Benachteiligung gegenüber der Rota, die statt dessen – immer nach den im Vatikanischen Jahrbuch veröffentlichten Daten – mit einem Personalstab von 20 Auditoren in Vollzeitstellen, wozu auch noch der Dekan kommt, rechnen kann.

Das gesamte restliche Personal der Signatur außer dem Kardinalpräfekten und dem Sekretär, bestehend aus den acht Kardinälen und den sechs Bischöfen des Richterkollegiums, den fünf Votanten (= stimmberechtigte Mitarbeiter) und den ebensovielen nicht stimmberechtigten Referendaren, steht nur für gelegentliche Mitarbeit zur Verfügung, als eine Gruppe von Personen guten Willens, die ihrerseits schon mit tausend anderen Ämtern und Obliegenheiten der Kurie belastet sind. Statt dessen ist es absolut notwendig, sofort mit außergewöhnlichen Maßnahmen und Ernennungen im Rahmen eines Notstandsprogramms das Richterpersonal zu verstärken – selbst wenn es dazu der nützlichen Erfahrung und Hilfe des Arbeitsamtes des Heiligen

Stuhls¹⁶ bedürfte –, und zwar auch mittels der «Einfropfung» nicht aus der Kurie kommenden Fachleute (wie z.B. Universitätsprofessoren, Diözesanrichter mit erprobter Erfahrung aus verschiedenen Nationen usw.) als Referendare.

Tatsächlich kann kein Modellversuch mit Regionalgerichten – in den Diözesen, die sich so etwas leisten können – beginnen, wenn nicht unter der Kontrolle der Appellationsinstanz einer Apostolischen Signatur, die fähig ist, ihre Funktionen auf eigenen Beinen statt auf den von den anderen päpstlichen Dikasterien ausgeliehenen Beinen stehend zu erfüllen.

Abschließende Vorschläge

Nochmals: Nach der Sixtinischen und nach der Pianischen Reform stehen wir heute vor einer Reform der Kurie, die sich mit noch größerem Engagement als bei den vorausgehenden Gelegenheiten programmatisch das Ziel gesteckt hat, nach vorbestimmten und sicheren Regeln der Kompetenz und der Verfahrensweise vorzugehen. Das bedeutet, daß man noch mehr als in der Vergangenheit von einem «*stylus*» abgehen muß, der oft von nur annähernd angewandten Regeln und Zufälligkeit geprägt war und zu einem traditionellen Motiv für eine spöttische Kritik wurde und der schon von den alten Schulen als «*aequitas cerebrina*» oder «*aequitas bursalis*» definiert wurde, also mit farbigen volkstümlichen Ausdrücken, die verwendet wurden, um die von der Wurzel her geringe berufliche Seriosität zu entlarven, die ihre Zuflucht zu solchen Notbehelfen nehmen konnte¹⁷.

Es bleibt unbestritten, daß ein Gleichgewicht zwischen dem Legalitätsprinzip und den Vorrechten der päpstlichen Monarchie – die aber heute auch eine Monarchie *sub lege* sein will – die Erhaltung der Instrumente der Billigkeit in Form der Dispens und der «päpstlichen *commissio*», d.h. der päpstlichen Anweisung, in der Praxis der Kurie fordert. Deswegen aber kann man jedenfalls den tief verankerten Wert der Gleichheit nicht unbeachtet lassen. Da dieser Wert aber unleugbar aus den konziliaren Prinzipien abgeleitet ist, setzt er den Respekt *erga omnes* voraus und damit das Respektieren einer Verfahrensregel,

die – unbeschadet der Möglichkeit von Ausnahmen, die aber auch rückführbar sein müssen auf durchschaubare und sichere Modelle – ohne jedes Ansehen der Person für alle gelten muß.

Daraus folgt offensichtlich, daß das Drängen auf die Achtung solcher Grundsätze – wenn es nur mit der gebotenen Elastizität und mit einer vernünftigen Abstufung seiner

¹ Salerno, Problemi costituzionali nelle vicende storiche della Curia romana, in: Rivista Italiana per le scienze giuridiche, serie III, vol. X (1959/1962), 359 ff.

² Zu diesem Punkt vgl. u.a.: Ilari, I Cardinali Vicarii, in: Rivista diocesana di Roma (1962) 274 ff.

³ Für die besondere Natur des Verhältnisses zwischen dem Papst und dem Kardinalskollegium siehe: G. Alberigo, Cardinalato e collegialità (Florenz 1969).

⁴ Dazu eine neuere Darstellung: Palazzini, Le Congregazioni romani, in: La Curia romana nella Cost. Ap. Pastor Bonus (Vatikanstadt 1990) 189 ff.

⁵ Wie schon Wernz in bezug auf das Los der Rota hervorgehoben hat: «Post institutas Congregationes Cardinalium, quae auctoritate et celeriore procedura praestabant, multum pristini splendoris amisit ... imo post a. 1870 ad meram umbram redacta est.» In: Jus Decretalium, II, pars II (Rom 1906), tit. XXXI, pag. 423, n. 669, I. Gleiches sagt er im Blick auf die Apostolische Signatur: «Nunc Signatura iustitiae quiescit, licet expresse in foro ecclesiastico extra ditionem pontificiam nondum sit sublata. (AaO. 428, n. 671, II.)

⁶ Wernz, aaO. 358, n. 671, II.

⁷ So Salerno, aaO. 349 ff.

⁸ Siehe auch Palazzini, aaO. 189 ff.

⁹ Zu diesem Punkt vgl. u.a. Bertolino, La tutela dei diritti nella Chiesa (Turin 1983); und die neuere Studie von Moneta, La giustizia nella Chiesa (Bologna 1993).

¹⁰ «Rechtstheologie» steht so als deutschsprachiger *terminus technicus* beim Autor selbst (Anm. des Übersetzers).

¹¹ Die enttäuschenden Daten, die hier aufgelistet sind, klingen wie die bittere Feststellung eines Bankrotts: Im Lauf der letzten zwei Jahrzehnte durchschnittlich 21 Streitsachen pro Jahr, von denen wenige zugunsten der Kläger beschieden wurden; und viele wurden mit vorwiegend formalen Begründungen abgewiesen. Ein wirklich besorgniserregendes Beispiel für die Unmöglichkeit, Gerechtigkeit zu erlangen. Siehe dazu: Grocholewski, La giustizia amministrativa presso la Segnatura Apostolica, in: Jus ecclesiae (1992) 14 ff.

¹² Zu den Motiven, die von einer Übernahme der Systeme einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie von den zeitgenössischen Staaten entwickelt worden sind, abraten könnten, vgl. die schon vor mehr als sechzig Jahren geäußerte negative Stellungnahme von Cavigioli: Manuale di diritto canonico (Turin 1939) 699 ff.

¹³ Die Studie von Cipriani, Il regolamento preventivo di giurisdizione (Neapel 1981), enthält bedeutsame und

Intensität geschieht – vom Gesetzgeber nicht beantwortet werden kann mit der derzeitigen andauernden Untätigkeit, wodurch er endlos Verpflichtungen ausweicht, die feierlich «*in sinu Collegii*» eingegangen worden sind. Er muß vielmehr ohne Zögern handeln im Sinne einer vollständigen Durchführung der sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Aufgaben.

auch für die von uns angesprochenen Zwecke nützliche Beobachtungen zur politischen Situation der Vereinigten Kassationsabteilungen in ihrer zentralen und regulativen Rolle für gerichtliche Verfahrensordnungen ohne Verfassungsgerichtshof. Warum sollte nicht die Signatur mit ähnlichen Vorrechten präventiven und nicht bloß repressiven (und daher bloß theoretischen) Typs ausgestattet werden?

¹⁴ In diesem Sinn äußert sich auch Salerno, aaO. 389 ff.

¹⁵ Salerno, aaO. 329 ff.

¹⁶ Nützliche Auskünfte über diese neue und einzigartige Einrichtung finden sich bei Mattioli, L'Ufficio del Lavoro della Sede Apostolica, in: La Curia, aaO. 505 ff. – Nach den ersten *ad experimentum* erlassenen Verfahrensnormen für das durch das Motuproprio «Nel primo anniversario» (AAS 1989, 145 ff) vorgesehene Schiedsgerichtskollegium als Sitz für arbeitsrechtliche Streitsachen nach einer Phase des Versuches der Schlichtung waren diesem so wirksame Funktionen zur Garantie von Rechten zugesichert, daß die interessierten Dikasterien sich lebhaftere Sorgen machten und dann eine weitgehende Beschneidung seiner Vollmachten erbat und auch erlangten.

¹⁷ Zum Punkt der fachlichen Ausbildung der Richter, Offizialen und Anwälte, die dazu bestimmt sind, vor den Schranken der «Sectio altera» tätig zu werden, muß als wesentlich und dringlich an der Einrichtung eines autonomen «*Studium Signaturae*», parallel zum bereits bestehenden «*Studium Rotale*», festgehalten werden. Auch das Personal der künftigen Verwaltungsgerichte sollte die Kurse einer solchen Studienanstalt besuchen oder zumindest zu dort einzurichtenden intensiven Praktika verpflichtet werden.

Aus dem Italienischen übers. von Dr. Ansgar Ahlbrecht

FRANCESCO ZANCHINI

geb. 1933; Doktorat in Rechtswissenschaften an der Universität «La Sapienza» in Rom; Doktorat in kanonischem Recht am Pontificio Ateneo S. Tomaso; seit 1963 Anwalt an der Rota Romana; seit 1969 Professor für Kirchenrecht an der juristischen Fakultät der Universität von Teramo (Italien). Zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen. Anschrift: Via Alberico II,4, I-00193 Roma, Italien.